

STADTGEMEINDE MÜRZZUSCHLAG
Politischer Bezirk: Bruck-Mürzzuschlag
Land: Steiermark

KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,
LGBL.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht.

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mürzzuschlag hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 19.05.2020 beschlossen:

Gemäß § 94 d Z. 8 i.V.m. § 76 a Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. i.V.m. § 40 Abs. 2 Z 8 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBL. Nr. 115/1967, i.d.g.F. wird für den Bereich

Wiener Straße (unteres Straßenniveau)

Toni – Schruf - Gasse

Stadtplatz (Hammerpark)

Hammergasse

verordnet:

- 1) Die **Aufhebung** der, in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.09.2011 festgesetzten Zeiträume, in welche Ladetätigkeiten in der Zeit von 12:00 – 14:00 Uhr und von 18:00 – 10:00 Uhr zulässig sind und
- 2) Die **Festsetzung**, der Zeiträume, in welchen Ladetätigkeiten in der Zeit von 11:00 – 15:00 Uhr und von 17:00 – 10:00 Uhr zulässig sind.

Gemäß § 44 Abs 1 STVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen gehörig kundgemacht; sie tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Gleichzeitig werden die bisher geltenden Verordnungen, welche die Zeiten der Ladetätigkeit des, in dieser Verordnung, genannten Bereiches geregelt haben, mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Für den Gemeinderat der Stadt Mürzzuschlag;
Der Bürgermeister:

DI Karl Rudischer

angeschlagen am: Datum:
abgenommen am: Datum:

25. MAI 2020 Uhrzeit: 10:35
Uhrzeit: